

Satzung des SV 66 Frankfurt e.V.



Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	2
§ 1 Name und Sitz.....	3
§ 2 Zweck, Aufgaben, Grundsätze	3
§ 3 Geschäftsjahr	4
§ 4 Mitgliedschaft	4
§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft.....	4
§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft	5
§ 7 Mitgliedschaftsrechte	5
§ 8 Pflichten der Mitglieder	5
§ 9 Mitgliedsbeitrag.....	6
§ 10 Strafen und Verlust der Mitgliedschaft.....	6
§ 11 Organe des Vereins	7
§ 12 Der Vorstand	7
§ 13 Ältestenrat... ..	9
§ 14 Mitgliederversammlung	9
§ 15 Kassenprüfer.....	11
§ 16 Ausschüsse	11
§ 17 Sportabteilungen	11
§ 18 Jugendversammlung	11
§ 19 Ehrungen	12
§ 20 Persönlichkeitsrechte und Datenschutz	12
§ 21 Haftung..... ..	13
§ 22 Auflösung..... ..	13
§ 23 Schlussbestimmung.....	14

§ 1 Name und Sitz

Der am 02.02.1966 gegründete Verein führt den Namen: Sportverein 66 Frankfurt e.V. (SV66).

Er wurde am 15.02.1972 unter der Nummer 5649 in das Vereinsregister beim Amtsgericht eingetragen und hat seinen Sitz in Frankfurt am Main.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Grundsätze

1. Der Sportverein 66 Frankfurt e. V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung 1977. Der Verein ist offen für alle Bürgerinnen und Bürger, gibt ihnen die gleichen Rechte.

Der Verein hat insbesondere den Zweck, seine Mitglieder:

- a. durch Förderung und Pflege des Sports, unter besonderer Berücksichtigung der Jugendpflege, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit unter Ausschluss von parteipolitischen, konfessionellen, beruflichen und rassistischen Gesichtspunkten körperlich und sittlich zu kräftigen,
- b. durch Pflege der Kameradschaft und Freundlichkeit miteinander zu verbinden.

Der Satzungszweck wird insbesondere auch verwirklicht durch die Errichtung und Instandhaltung von Sportanlagen, sowie die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten, mit Ausnahme des Auslagenersatzes oder der Aufwandsentschädigung (Ehrenamtspauschale) keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausgenommen davon ist die Tätigkeit eines Mitgliedes als Trainer oder Übungsleiter.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Hessen e.V. und erkennt vorbehaltlos die Hauptsatzung des Bundes und die Satzung seiner Fachverbände an.
5. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Der Sportverein 66 Frankfurt e.V. ist parteipolitisch neutral. Er bekennt sich zu den Grundsätzen der Menschenrechte, zur Freiheit des Gewissens und der Freiheit in demokratischer Gesellschaft. Der Sportverein 66 Frankfurt e. V. wendet sich gegen Rassismus und Fremdenfeindlichkeit sowie gegen antidemokratische, nationalistische und antisemitische Tendenzen. Er fördert die Gleichstellung der Geschlechter sowie die Integration von Menschen mit Migrationshintergrund und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin. Er tritt allen auftretenden Diskriminierungen und Benachteiligungen von Menschen, insbesondere wegen ihrer Nationalität, ethnischen

Zugehörigkeit, Religion, Geschlecht, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder Behinderung entgegen. Der Sportverein 66 Frankfurt e.V. verurteilt jegliche Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist.

7. In den Organen des Vereins sind nur Personen wählbar, die sich zu den formulierten Grundsätzen bekennen und für diese innerhalb und außerhalb des Vereins eintreten.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins sind:

- a. Erwachsene (ordentliche Mitglieder),
 - b. Jugendliche (von 14 bis 17 Jahren),
 - c. Kinder (unter 14 Jahren),
 - d. Ehrenmitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder können alle Personen werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und die bereit sind, die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen und vorbehaltlos die Satzung des Vereins anzuerkennen.
 3. Zu Ehrenmitgliedern mit allen Rechten, aber ohne Pflichten, können Personen aufgrund langjähriger Verdienste oder außergewöhnlicher Leistungen auf Vorschlag des Gesamtvorstands durch die Mitgliederversammlung ernannt werden.
 4. Die Aufnahme von Jugendmitgliedern richtet sich nach den Vorschriften des Landessportbundes Hessen e.V. Jugendmitglieder sind alle minderjährigen Mitglieder.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Die Mitgliedschaft ist schriftlich, unter Anerkennung der Vereinssatzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden, wobei eine Ablehnung aus rassistischen oder religiösen Gründen nicht statthaft ist. Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

Die Mitgliedschaft wird mit der Unterschrift, sowie der Bestätigung und/oder Einzug des Mitgliedsbeitrags wirksam.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

1. Austritt aus dem Verein, der nur schriftlich zum Ende eines Kalendermonats zulässig ist und spätestens am 15. des Monats zu erfolgen hat. Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.
2. Ausschluss aus dem Verein:
 - a. wenn ein Mitglied 3 Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz erfolgter Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt,
 - b. wenn sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt sind,
 - c. nach § 10 Ziffer 2.
3. den Tod des Mitglieds.

§ 7 Mitgliedschaftsrechte

1. Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder sind berechtigt an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und an Abstimmungen und Wahlen durch Ausübung ihres Stimmrechtes mitzuwirken. Soweit sie das 18. Lebensjahr überschritten haben, sind sie auch wählbar.
2. Jugendliche Vereinsmitglieder ab dem 14. Geburtstag sind in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt.
3. Stimmrechtsübertragung (Erteilung einer Stimmvollmacht) ist nur mit schriftlicher Vollmacht auf ein anderes Vereinsmitglied möglich. Ein Vereinsmitglied darf hierbei insgesamt maximal drei (3) Stimmen einschließlich seiner eigenen auf sich vereinen. Das eigene Stimmrecht und die Stimmrechte für andere Vereinsmitglieder müssen nicht einheitlich ausgeübt werden.
4. Alle Mitglieder haben das Recht, sämtliche durch die Satzung gewährleisteten Einrichtungen zu benutzen und an den Angeboten des Vereins teilzunehmen.
5. Jedem Mitglied, das sich durch eine Anordnung eines Vorstandsmitgliedes oder eines bestellten Vertreters in seinen Rechten verletzt fühlt, steht das Recht der Beschwerde an den Vereinsvorstand zu.
6. Die Mitgliedschaftsrechte ruhen, wenn ein Mitglied länger als drei Monate mit seinen über die regulären Beiträge hinausgehenden finanziellen Verpflichtungen im Rückstand bleibt bis zur Erfüllung.

§ 8 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet:

1. den Verein in seinen sportlichen Bestrebungen zu unterstützen,

2. den Anordnungen des Vorstandes und der von ihm bestellten Organe in allen Vereinsangelegenheiten, den Anordnungen der Übungsleiter bzw. Trainer in den betreffenden Sportangelegenheiten, unbedingt Folge zu leisten,
3. die Beiträge pünktlich zu bezahlen, bis zum Ende der Mitgliedschaft,
4. das Vereinseigentum schonend und pfleglich zu behandeln.

§ 9 Mitgliedsbeitrag

Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, über deren Höhe und Fälligkeit die ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet. Für minderjährige Mitglieder sind die gesetzlichen Vertreter Schuldner. Ebenso können Umlagen nur auf Beschluss einer Mitgliederversammlung erhoben werden. Gebühren können erhoben werden für die Finanzierung besonderer Angebote des Vereins, die über die allgemeinen Leistungen des Vereins hinausgehen (z.B. Zusatzbeiträge für besondere Sportangebote).

Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat sich beim Eintritt in den Verein zu verpflichten, eine unwiderrufliche Einzugsermächtigung zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Beitragseinziehung sowie eventuelle Rücklastschriften entstehende Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat. Der Verein kann durch den Vorstand weiter ein Strafgeld bis zu € 50,00 je Einzelfall verhängen.

Ausnahmeregelungen bedürfen der Genehmigung des Vorstandes. Der Vorstand kann Beiträge aufgrund besonderer Bedürftigkeit stunden, ermäßigen oder erlassen.

§ 10 Strafen und Verlust der Mitgliedschaft

1. Zur Ahndung von leichten Vergehen, vor allem im sportlichen Betrieb, können vom Vorstand folgende Strafen verhängt werden:
 - a. Warnung,
 - b. Verweis,
 - c. Geldbuße.
2. Durch den Vorstand können nach Anhörung des Ältestenrates Mitglieder ausgeschlossen werden, und zwar:
 - a. bei groben Verstößen gegen die Vereinssatzung,
 - b. wegen Unterlassungen oder Handlungen, die sich gegen den Verein, seine Zwecke und Aufgaben oder sein Ansehen auswirken und die im besonderen Maße die Belange des Sportes schädigen,
 - c. wegen Nichtbeachtung von Beschlüssen und Anordnungen der Vereinsorgane,

- d. wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereins.

Zum Verstoß gegen die Vereinsinteressen zählen unter anderem, die Missachtung von Grundsätzen des Kinder- und Jugendschutzes, wie dies im Verhaltenskodex des Landessportbundes niedergelegt ist. Dazu gehört auch die Kundgabe extremistischer, rassistischer oder fremdenfeindlicher Gesinnung, einschließlich des Tragens beziehungsweise Zeigens extremer Kennzeichen und Symbole.

Über den Antrag auf Ausschluss, der von jedem ordentlichen Mitglied unter Angabe von Gründen und Beweisen bei dem Vorstand gestellt werden kann, entscheidet der Vorstand. Dem betroffenen Mitglied muss rechtliches Gehör gewährt werden. Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Der Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann das Mitglied innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Zustellung des Ausschlussbescheides die Mitgliederversammlung anrufen. Diese ist vom Vorstand innerhalb eines Monats einzuberufen. Bei Widerspruch des auszuschließenden Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig über den Ausschluss. Während des Ausschließungsverfahrens ruht die Mitgliedschaft und das Mitglied ist verpflichtet alle in seiner Verwahrung befindlichen vereinseigenen Gegenstände, Urkunden, usw. dem Vorstand abzugeben. Ausgeschiedene und ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vereinsvermögen oder einer Beitragsrückerstattung.

§ 11 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand (§ 12),
2. der Ältestenrat (§ 13),
3. die Mitgliederversammlung (§ 14),
4. die Jugendversammlung (§ 18).

§ 12 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

- a. dem 1. Vorsitzenden,
- b. dem 2. Vorsitzenden,
- c. dem 1. Kassierer,
- d. ggf. 2. Kassierer,
- e. dem Schriftführer,
- f. ggf. den Beisitzern (s. § 12 Abs. 3).

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB (geschäftsführender Vorstand) sind:

- a. der 1. Vorsitzende,
- b. der 2. Vorsitzende,
- c. der 1. Kassierer,
- d. ggf. der 2. Kassierer
- e. der Schriftführer.

Hiervon sind jeweils 2 gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.

3. Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Vorstandes können sich in dieser Eigenschaft nicht durch andere Personen vertreten lassen. Der Vorstand kann sich durch einen oder mehrere Beisitzer ergänzen. Diese werden durch Vorstandsbeschluss ernannt und durch die nächste ordentliche Mitgliederversammlung bestätigt.

Die Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann abweichend von diesem Grundsatz beschließen, dass einzelnen Vorstandsmitgliedern eine Aufwandsentschädigung gezahlt wird.

4. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß bestellt ist.
5. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins im Rahmen dieser Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Die Verwendung der Mittel hat nach dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit bei sparsamster Geschäftsführung ausschließlich zu Zwecken der Pflege des Sportes zu erfolgen. Alle Ausgaben müssen vor ihrer Tätigkeit dem Grunde und der Höhe nach genehmigt sein. Ausgaben, die vorher nicht der Höhe nach festgestellt werden können, müssen mindestens dem Grunde nach genehmigt sein. Der Vorstand soll monatlich mindestens einmal zusammenkommen und ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
6. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende. Die Sitzungen des Vorstandes sind vertraulich. Die Beschlussfassungen des Vorstandes erfolgen in der Regel in Vorstandssitzungen, die zu protokollieren sind. Im Einzelfall können Entscheidungen per E-Mail getroffen werden. Über die Möglichkeit eines solchen Verfahrens und die Form der Umsetzung hat der Vorstand einstimmig zu entscheiden. Ausnahmsweise kann ein Beschluss auch schriftlich durch Rundfrage bei allen Mitgliedern unter genauer Angabe des Beschlussgegenstandes herbeigeführt werden.
7. Bleibt ein Vorstandsmitglied 3 aufeinanderfolgenden Sitzungen ohne hinreichende Entschuldigung fern, so muss es aus dem Vorstand ausscheiden. Das ausscheidende Mitglied kann im laufenden Geschäftsjahr kein Vorstandsamt mehr bekleiden. Eine Ersatzwahl hat binnen 4 Wochen nach dem Ausscheiden zu erfolgen. Die Bestimmung gilt auch sinngemäß bei Ausscheiden aus einem anderen Grunde.

§ 13 Ältestenrat

1. Der Ältestenrat besteht aus mindestens 3, höchstens 5 Mitgliedern, die in der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt werden und die aus ihrer Mitte den Obmann wählen.
2. Mitglieder des Ältestenrates können nur sein:
 - a. Ordentliche Mitglieder, die das 40. Lebensjahr durchschritten haben und mindestens 2 Jahre Mitglied des Vereins sind,
 - b. Ehrenmitglieder.
3. Der Ältestenrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen und es sind in diesem die Beschlüsse wörtlich aufzunehmen.
4. Der Ältestenrat ist die Vertretung der Mitglieder. Ihm obliegt:
 - a. die Pflege guter Beziehungen der Vereinsmitglieder untereinander, desgleichen zum Vorstand und zu den Ausschüssen. Insbesondere sollen persönliche Angelegenheiten und Differenzen im Vereinsinteresse geschlichtet werden,
 - b. die Beratung des Vorstandes in wichtigen Vereinsangelegenheiten. Hierzu gehören insbesondere: Änderungen des Vereinszweckes, Ehrungen von Mitgliedern und anderen Personen, Verfahren gegen Mitglieder, Eingehung von finanziellen Verpflichtungen, die den gewöhnlichen Rahmen der Geschäftsführung übersteigen. Der Vorstand ist verpflichtet den Ältestenrat in diesen Punkten vor einer Beschlussfassung anzuhören. Dem Ältestenrat steht in diesen Fragen das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die endgültig entscheidet.
5. Ein Vorstandsmitglied kann nicht Mitglied des Ältestenrates sein.
6. Im Bedarfsfalle übt der Ältestenrat die Funktion eines Ehrenrates aus.

§ 14 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist die ordnungsgemäße durch den Vorstand einberufene Versammlung aller Ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder. Sie ist oberstes Organ und trifft alle grundsätzlichen Entscheidungen des Vereins.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich statt. Die Einladung hat durch Aushang im Vereinskasten mindestens 2 Wochen vorher zu erfolgen. Die Einladung informiert über den Termin, die Tagesordnung, über vorliegende Anträge und ggf. Satzungsänderungsanträge.

Die Tagesordnung muss die folgenden Punkte enthalten:

- a. Jahresbericht des Vorstandes und der Abteilungsleiter,
- b. Bericht der Kassenprüfer.

2. Die 2-jährige Mitgliederversammlung wird einberufen durch Aushang im Vereinskasten mindestens 2 Wochen vorher. Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:
 - a. Jahresbericht des Vorstandes und der Abteilungsleiter,
 - b. Jahresbericht der Kassenprüfer,
 - c. Entlastung des Vorstandes,
 - d. Neuwahlen des Vorstandes. Vorschläge müssen vor dem Tag der Mitgliederversammlung bei dem 1. Vorsitzenden eingereicht sein.
3. Die Mitgliederversammlung ist dem Grunde nach eine Präsenzveranstaltung. Der Vorstand darf alternativ zu einer „hybriden“ oder rein elektronischen Versammlung einladen.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder von einem vom Vorstand bestimmten Vertreter geleitet. Die Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit von mind. 4 % der stimmberechtigten Mitglieder, beschlussfähig.
5. Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen durch den Vorstand einberufen werden, wenn dies im Interesse des Vereins liegt oder schriftlich durch begründeten Antrag von mindestens 1/3 Mitgliedern verlangt wird. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist dann mindestens 4 Wochen nach Eingang des Antrages einzuberufen. Die Einladung soll 2 Wochen, muss aber spätestens eine Woche vorher erfolgen.
6. In der Mitgliederversammlung hat jedes stimmberechtigte Mitglied eine Stimme; Stimmrechtsübertragungen sind nicht möglich. Stimmberechtigt sind alle Vereinsmitglieder ab dem 14. Geburtstag. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Beschlüsse der Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen. Für die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins eine 3/4-Mehrheit erforderlich (§ 22).

Nicht fristgerecht gestellte Anträge (1 Woche vorher) können als Dringlichkeitsanträge durch die Entscheidung der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten zugelassen werden; ein Antrag zur Satzungsänderung darf kein Dringlichkeitsantrag sein.
7. Die Wahlen erfolgen schriftlich. Sofern aus der Versammlung kein Widerspruch erfolgt, können die einzelnen Wahlgänge auch durch Handaufheben durchgeführt werden. Vor der Vorstandswahl ist aus dem Kreis der Versammlung ein Wahlausschuss zu benennen. Dieser Ausschuss bestehend aus mind. 3 Mitgliedern und hat die Aufgabe die Wahlen vorzubereiten und durchzuführen. Die Gültigkeit der Wahl ist von den Mitgliedern des Wahlausschusses ausdrücklich dem Schriftführer zu Protokoll zu geben. Die Annahme der Wahl ist von jedem Gewählten ausdrücklich dem Schriftführer zu Protokoll zu geben.
8. Bei allen Versammlungen ist ein Protokoll zu führen, das von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben ist. Außerdem sind bei allen

Mitgliederversammlungen zu Beginn aus dem Kreis der teilnehmenden Mitglieder 2 Beurkunder zu wählen, die das Protokoll ebenfalls zu unterschreiben haben.

§ 15 Kassenprüfer

Den Kassenprüfer, die in der Ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt werden, obliegt die laufende Überwachung der Rechnungs- und Kassenführung sowie die Prüfung des Jahresabschlusses. Ein Vorstandsmitglied kann nicht Kassenprüfer sein.

Die Kassenprüfer haben die Kasse und die Konten des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr für das abgelaufene Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen.

Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassierers und des übrigen Vorstandes.

§ 16 Ausschüsse

Der Vorstand kann für bestimmte Arbeitsgebiete des Vereins Ausschüsse einsetzen, die nach seinen Weisungen die ihnen übertragenen Aufgaben zu erfüllen haben.

§ 17 Sportabteilungen

Für jede im Verein betriebene Sportart kann durch den Vorstand im Bedarfsfall eine eigene Abteilung gegründet werden. Jede Abteilung kann von dem Abteilungsleiter der betreffenden Sportart geleitet werden. Er kann andere Mitglieder zur Mitarbeit heranziehen. Die Abteilungen regeln ihre sportlichen Angelegenheiten selbst (in Absprache mit dem Vorstand), soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt oder das Gesamtinteresse des Vereins nicht betroffen wird.

§ 18 Jugendversammlung

1. Die Vereinsjugend umfasst die jugendlichen Mitglieder des Vereins bis zu 18 Jahren. Die Jugendversammlung tritt ab mehr als 5 jugendlichen Mitgliedern zusammen und gibt sich eine Ordnung (Jugendordnung). Die Jugendordnung ist von der Mitgliederversammlung zu bestätigen. Sie ist nicht Bestandteil der Satzung.
2. Vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung soll eine Jugendversammlung stattfinden. Weitere Jugendversammlungen finden statt, wenn es im Interesse der

Jugend des Vereins ist oder auf schriftlich begründeten Antrag von 20 % der jugendlichen Mitglieder.

3. Jugendversammlungen werden durch den Jugendsprecher schriftlich einberufen und geleitet.
4. Alle 2 Jahre wählt die Jugendversammlung den Jugendsprecher. Er muss von der ordentlichen Mitgliederversammlung des Vereins bestätigt werden. Der Jugendsprecher muss bei seiner Wahl mind. 16 Jahre alt und Mitglied des Vereins sein.
5. Der Jugendsprecher wird als Beisitzer des Vorstandes berufen und ist dort stimmberechtigt.
6. Der Jugendsprecher vertritt den Verein in allen Jugendfragen gegenüber der Sportjugend im Kreis und Land und gegenüber den Landesverbänden.

§ 19 Ehrungen

1. Für außerordentliche Verdienste um den Verein ist die Wahl eines ordentlichen Mitglieds und anderer Personen zum Ehrenmitglied des Vereins durch eine Mitgliederversammlung möglich. Für den Beschluss ist eine 4/5-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Das Ehrenmitglied behält diese Auszeichnung auf Lebenszeit, wenn nicht satzungsgemäße Ausschließungsgründe dagegen sprechen. Die Entziehung der Ehrenmitgliedschaft kann nur durch eine Ordentliche Mitgliederversammlung ausgesprochen werden.
2. Ordentliche Mitglieder und andere Personen, die sich besondere Verdienste um den Sport oder um den Verein erworben haben, können (nach Anhörung des Ältestenrates) durch den Vorstand mit der Ehrennadel ausgezeichnet werden. Für den Beschluss ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder erforderlich. Der Vorstand kann durch Beschluss (nach Anhören des Ältestenrates) Ehrennadeln wieder aberkennen, wenn ihr Besitzer rechtswirksam aus dem Verein, dem Landessportbund Hessen e. V. einem Fachverband oder einer anderen Sportorganisation ausgeschlossen worden ist.
3. Ehrenmitglieder und Träger der Ehrennadel haben die gleichen Rechte wie Ordentliche Mitglieder.

§ 20 Persönlichkeitsrechte und Datenschutz

1. Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung.

Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name, Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern (Festnetz und Funk) sowie E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Lizenz(en), Funktion(en) im Verein.

2. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Speicherung, Bearbeitung, Verarbeitung und Übermittlung ihrer personenbezogenen Daten zu. Eine anderweitige Datenverwendung (beispielsweise Datenverkauf) findet nicht statt.
3. Als Mitglied des Landessportbundes Hessen ist der Verein verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten dorthin zu melden. Übermittelt werden Alter und Geschlecht der Mitglieder, Namen der Vorstandsmitglieder mit Funktion sowie Anschrift, Telefonnummern, Faxnummern und E-Mail-Adressen.
4. Jedes Mitglied hat das Recht auf
 - a. Auskunft über seine gespeicherten Daten,
 - b. Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit,
 - c. Sperrung oder Löschung seiner Daten.
5. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Veröffentlichung von Bildern und Namen in den aktuell zur Verfügung stehenden Medien zu. Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder auf seiner Homepage. Dies betrifft insbesondere Start- und Teilnehmerlisten, Wahlergebnisse, Ehrungen sowie bei sportlichen oder sonstigen Versammlungen anwesende Vorstandsmitglieder und sonstige Funktionäre. Die Veröffentlichung / Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Name, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit, Funktion im Verein und – soweit aus sportlichen Gründen (z.B. Einteilung in Wettkampfklassen) erforderlich – Alter oder Geburtsjahrgang.
6. Mit Beendigung der Mitgliedschaft und Begleichung aller finanzieller Verpflichtungen gegenüber dem Verein werden alle personenbezogenen Daten innerhalb von 6 Monaten gelöscht.

§ 21 Haftung

Die Haftung des Vereins richtet sich nach den Vorschriften des BGB.

§ 22 Auflösung

Die Auflösung des Vereins oder der Wegfall eines bisherigen Zweckes ist nur möglich, wenn 1/3 der Mitglieder dies beantragt und die Ordentliche Mitgliederversammlung mit 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen dies beschließt, oder die Zahl der Vereinsmitglieder unter 10 herabsinkt.

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des Vereinszweckes, fällt das Vereinsvermögen an den Landessportbund Hessen e. V. der es unmittelbar und ausschließlich nur zur Förderung der Leibesübungen gemeinnützig zu verwenden hat.

§ 23 Schlussbestimmung

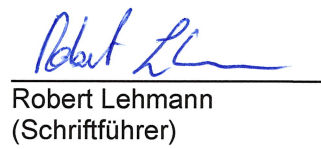
Diese Vereinssatzung ist am 24.06.2023 neu aufgestellt und ersetzt die Satzung vom 17.04.2021.



Christian Minge
(1. Vorsitzender)



1. Beurkunder



Robert Lehmann
(Schriftführer)



2. Beurkunder